

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1)¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinanderzusetzen, und die Voraussetzungen dafür erwerben, selbständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. Der Studiengang behandelt mit dieser

Zielsetzung diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft mit Schwerpunktbildung in einer romanischen Literatur. Daneben werden wissenschaftliche Kenntnisse in einer zweiten romanischen und einer weiteren Literatur sowie einer benachbarten kulturwissenschaftlichen Disziplin erworben.

Folgende Sprachkombinationen sind möglich:

- als Hauptbereich (Schwerpunktsprache) französischsprachige, spanischsprachige, italienischsprachige und portugiesischsprachige Literatur;
- als Nebenbereich (Nebensprache) französischsprachige, spanischsprachige, italienischsprachige und portugiesischsprachige Literatur.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Romanische Literaturwissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang Romanische Literaturwissenschaft ist ein B.A.-Abschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,5 in einem romanistischen Fach oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Nachzuweisen sind sehr gute Kenntnisse in der als Hauptbereich gewählten romanischen Sprache und gute Kenntnisse in der als Nebenbereich gewählten romanischen Sprache; darüber hinaus Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten I und II“.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Romanische Literaturwissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester *	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	RLT-MA-01	Spezialisierungsmodul I Literatur der Schwerpunktsprache	15
1-2	RLT-MA-02	Spezialisierungsmodul II Literatur der Schwerpunktsprache	15
1-2	RLT-MA-03	Praxismodul: Lehre und Methoden	15
1-2	RLT-MA-04	Spezialisierungsmodul: Literatur der Nebensprache	15
3	RLT-MA-05	Ergänzungsmodul Nebensprache	6
3	RLT-MA-06	Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft	12
3	RLT-MA-07	Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft	12

4	RLT-MA-08	Prüfungsmodul (Masterarbeit 20 LP und mündl. Prüfung 10 LP)	30
			120

*Die Reihenfolge der Module kann verändert werden, damit auch die Semestereinteilung. Lediglich für die Teilnahme an Modul RLT-MA-03 ist die Absolvierung von Modul RLT-MA-01 Voraussetzung.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Romanische Literaturwissenschaft ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in romanischen Sprachen stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen

Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis dritte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 40% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 60% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013..

³Studierende, die ihr Master-Studium in Romanische Literaturwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Romanische Literaturwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Romanische Literaturwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Romanische Literaturwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 18.12.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 2013 Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. a) In § 2 Absatz 1 werden die Sätze 3, 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„³Der Studiengang befähigt zur Theorie- und Methodenreflektion, öffnet den Blick auf literarische und kulturelle Verbindungslinien innerhalb und außerhalb der Romania und fördert die selbstreflexive Auseinandersetzung mit Phänomenen kultureller Fremdheit und interkultureller Kommunikation. ⁴Folgende Profilbildungen sind möglich:

- Studienprofil Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft unter Einbeziehung von mindestens zwei romanischen Literaturen und Kulturen aus dem Bereich der französischsprachigen, spanischsprachigen, italienischsprachigen und portugiesischsprachigen Literaturen und Kulturen
- Studienprofil Frankreich- und Frankophoniestudien unter Konzentration auf den Bereich der französischsprachigen Literaturen und Kulturen bei interdisziplinärer Vernetzung der Studieninhalte mit Nachbardisziplinen
- Studienprofil Spanien- und Lateinamerikastudien unter Konzentration auf den Bereich der Literaturen und Kulturen in Spanien, Hispanoamerika und Brasilien bei interdisziplinärer Vernetzung der Studieninhalte mit Nachbardisziplinen.

⁵Näheres zu den Studienprofilen regelt das Modulhandbuch.“

b) In § 2 Absatz 3 wird in Satz 1 nach dem Wort „oder“ Folgendes eingefügt:

„einem geisteswissenschaftlichen Fach mit romanistischem Fachbezug oder“.
Satz 3 wird gestrichen.

c) In § 2 werden nach Absatz 3 folgende Absätze angefügt:

„(4) Bei der Anmeldung zur Modulprüfung des Moduls RLS_MA_LKT sind Kenntnisse in zwei romanischen Sprachen (Haupt- und Nebensprache) nachzuweisen, davon eine auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (Hauptsprache), die zweite (Nebensprache) auf Niveau B2 GER. Im Fall des Studienprofils Frankreich- und Frankophoniestudien muss die Hauptsprache Französisch sein, im Fall des Studienprofils Spanien- und Lateinamerikastudien muss die Hauptsprache Spanisch sein. In den beiden letztgenannten Fällen kann die zweite romanische Sprache durch Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder Form eines Nachweises vom Typ „Lateinkenntnisse für Romanisten“ ersetzt werden.

(5) Am Ende des ersten Studiensemesters ist ein Beratungsgespräch über die Profilwahl vorgesehen.“

2. a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

1. Studienprofil Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft

Modul- Nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
RLW_MA_LKT	Pflicht	Literatur- und Kulturtheorie der Romania	1	12
RLW_MA_LW	Pflicht	Literaturwissenschaft	1	12
RLW_MA_SP	Pflicht	Sprachkompetenz	1	6
RLW_MA_KW	Pflicht	Kulturwissenschaft	2	12
RLW_MA_PRO	Pflicht	Praxis- und Projektstudien	2	12
RLW_MA_LKW	Pflicht	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	2-3	12
RLW_MA_AB	Pflicht	Abschlussmodul (Masterarbeit und falls in der Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen evtl. weitere Leistungen)	4	30
Summe Pflichtbereich				96
Im Wahlpflichtbereich sind zwei aus den angebotenen vier Modulen zu studieren.				
RLW_MA_WP1	Wahlpflicht	Kultur im Kontext von Kunst, Geschichte & Gesellschaft	3	12
RLW_MA_WP2	Wahlpflicht	Kommunikation und Medien	3	12
RLW_MA_WP3	Wahlpflicht	Sprachwissenschaft	3	12
RLW_MA_WP4	Wahlpflicht	Literaturwissenschaft anderer Philologien	3	12
Summe Wahlpflichtbereich				24
Gesamtsumme				120

Im Studienprofil Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft müssen im Rahmen der Module RLW_MA_LW, RLW_MA_KW und RLW_MA_LKW Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei romanischen Literaturen und Kulturen besucht werden. Im Rahmen dieser Module dürfen höchstens 4 Lehrveranstaltungen und höchstens 2 Prüfungsleistungen aus demselben Kulturraum gewählt werden.

2. Studienprofil Frankreich- und Frankophoniestudien

Modul- Nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
RLW_MA_LKT	Pflicht	Literatur- und Kulturtheorie der Romania	1	12
RLW_MA_LW	Pflicht	Literaturwissenschaft	1	12
RLW_MA_SP	Pflicht	Sprachkompetenz	1	6
RLW_MA_KW	Pflicht	Kulturwissenschaft	2	12
RLW_MA_PRO	Pflicht	Praxis- und Projektstudien	2	12
RLW_MA_LKW	Pflicht	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	2-3	12
RLW_MA_AB	Pflicht	Abschlussmodul (Masterarbeit und falls in der Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen evtl. weitere Leistungen)	4	30
Summe Pflichtbereich				96
Im Wahlpflichtbereich sind zwei aus den angebotenen drei Modulen zu studieren.				
RLW_MA_WP1	Wahlpflicht	Kultur im Kontext von Kunst, Geschichte & Gesellschaft	3	12
RLW_MA_WP2	Wahlpflicht	Kommunikation und Medien	3	12
RLW_MA_WP3	Wahlpflicht	Sprachwissenschaft	3	12
Summe Wahlpflichtbereich				24
Gesamtsumme				120

Im Studienprofil Frankreich- und Frankophoniestudien müssen im Rahmen der Module RLW_MA_LW, RLW_MA_KW und RLW_MA_LKW mindestens 30 LP im Bereich der französischsprachigen Literaturen und Kulturen erworben werden.

3. Studienprofil Spanien- und Lateinamerikastudien

Modul- Nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
RLW_MA_LKT	Pflicht	Literatur- und Kulturtheorie der Romania	1	12
RLW_MA_LW	Pflicht	Literaturwissenschaft	1	12
RLW_MA_SP	Pflicht	Sprachkompetenz	1	6
RLW_MA_KW	Pflicht	Kulturwissenschaft	2	12

RLW_MA_PRO	Pflicht	Praxis- und Projektstudien	2	12
RLW_MA_LKW	Pflicht	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	2-3	12
RLW_MA_AB	Pflicht	Abschlussmodul (Masterarbeit und falls in der Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen evtl. weitere Leistungen)	4	30
Summe Pflichtbereich				96
Im Wahlpflichtbereich sind zwei aus den angebotenen drei Modulen zu studieren.				
RLW_MA_WP1	Wahlpflicht	Kultur im Kontext von Kunst, Geschichte & Gesellschaft	3	12
RLW_MA_WP2	Wahlpflicht	Kommunikation und Medien	3	12
RLW_MA_WP3	Wahlpflicht	Sprachwissenschaft	3	12
Summe Wahlpflichtbereich				24
Gesamtsumme				120

Im Studienprofil Spanien- und Lateinamerikastudien müssen im Rahmen der Module RLW_MA_LW, RLW_MA_KW und RLW_MA_LKW mindestens 30 LP im Bereich der Literaturen und Kulturen Spaniens und Lateinamerikas erworben werden.“

b) In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz neu eingefügt:

„(3) ¹Im Masterstudium Romanische Literaturwissenschaft ist in allen Studienprofilen innerhalb der 120 LP ein Mobilitätsfenster im Umfang von sinnvollerweise 30 LP vorgesehen. ²Näheres regeln § Abs. 2 sowie das Modulhandbuch.“

3. a) In § 4 wird vor Satz 1 die Nummerierung für den Absatz 1 „(1)“ eingefügt.

b) In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Im Rahmen des Master-Studiengangs ist ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, in der Regel im dritten Studiensemester und in der Regel mit einer romanischen Studiensprache, zu absolvieren. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4 Abs. 2 Satz 1 genehmigt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 delegieren an die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor des romanischen Seminars.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Romanische Literaturwissenschaft sind Deutsch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Portugiesisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch
- weitere romanische Sprachen

³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.“

5. § 8 wird nach dem Wort „Voraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:

„ist der erfolgreiche Abschluss der Pflichtmodule RLW_MA_LKT, RLW_MA_LW und RLW_MA_KW.“

6. In § 10 wird das Wort „Prüfungsmodul“ durch das Wort „Abschlussmodul“ ersetzt. In der Klammer werden nach „§ 3“ die Wörter „oder im Modulhandbuch“ eingefügt.

Artikel 2

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Masterstudium in Romanischer Literaturwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung in Romanischer Literaturwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Masterstudium in Romanischer Literaturwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2018 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung in Romanischer Literaturwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 29.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor